

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach**

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020**

**Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)**

Ausfertigung vom 28. September 2021

1300040/20JAP/11082021



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSAUFTTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTTRAGS	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG	15

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
8. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Betriebsleitung des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

(nachfolgend "EAW" oder "Eigenbetrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Kreistages mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 132 Abs. 2 HGO i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes beauftragt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen.

Im Auftrag des Eigenbetriebs haben wir für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse über das nach IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" geforderte Maß (siehe Anlage 6) hinaus die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt (siehe Anlage 7).

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der Betriebsleitung sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Nach Angaben der Betriebsleitung ergab sich im laufenden Jahr 2020 ein Jahresverlust von EUR 1.513.743,59. Der veranschlagte Jahresverlust von EUR 1.740.900,00 wurde nicht ausgeschöpft. Die Betriebsleitung geht zudem sachgerecht auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein.
- Nach den Ausführungen der Betriebsleitung war das zweite Quartal von der Corona-Pandemie geprägt. Alle Wertstoffhöfe wurden zunächst ab dem 19. März für den Publikumsverkehr geschlossen und nach den Festlegungen von individuellen Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten ab dem 22. April sukzessive wieder in Betrieb genommen.
- Die Gespräche zum Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen unter anderem zur Kostenbeteiligung bei der Mitbenutzung der Altpapiertonnen und der Durchführungsart der Altglassammlung, wurden nach Darlegung der Betriebsleitung abgebrochen und die Klage zur Kostenbeteiligung der dualen Systeme für die Mitbenutzung des PPK – Sammel systems wurde ausgearbeitet. Zwischenzeitlich liegt eine vorläufige Abstimmungsvereinbarung vor, die von den Systembetreibern unterzeichnet ist, aber noch nicht durch die Betriebskommission beschlossen wurde.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Auch die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere durch die 2020 durchgeführte Ausschreibung für den Hauptentsorgungsvertrag als stabil anzusehen, da der Vertrag für die nächsten vier Jahre keine Preissteigerungen vorsieht.
- Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat, nach Darstellung der Betriebsleitung, bisher insbesondere im operativen Bereich des Eigenbetriebes zu Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geführt. So wurden temporär die Wertstoffhöfe sowie die Schadstoffsammelstelle geschlossen; zwischenzeitlich sind keine Einschränkungen im Leistungsangebot mehr gegeben.
- Der Wirtschaftsplan 2021 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 11.622 und Aufwendungen von TEUR 13.781 sowie einen Jahresverlust von TEUR 2.159 aus.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 11. August 2021

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)" (IDW PS 720) beachtet.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Darüber hinaus wurden der Prüfungsauftrag durch die Betriebsleitung wie folgt erweitert:

- gesonderte Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- besonderer Erläuterungsteil mit ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Wir weisen darauf hin, dass die Betriebsleitung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 17. März bis 11. August 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und dem Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von der Betriebsleitung als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
- Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Kreistag am 1. Dezember 2020 festgestellt und ordnungsgemäß in der Zeit vom 25. Januar bis 3. Februar 2021 in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2020, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, 11. August 2021

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer



Brocker
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.790,00	5.566,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.222.562,77	1.934.686,27
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	961.664,00	1.079.132,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	513.627,00	550.560,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.002,16	1.372.647,56
	<u>4.699.855,93</u>	<u>4.937.025,83</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	1.375.000,00	1.375.000,00
	<u>6.091.645,93</u>	<u>6.317.591,83</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	631.713,96	184.298,10
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20.000,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	225.960,74	192.385,27
	<u>877.674,70</u>	<u>376.683,37</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	325.503,63	2.997.410,01
	<u>1.203.178,33</u>	<u>3.374.093,38</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	19.779,67	31.468,10
	<u>7.314.603,93</u>	<u>9.723.153,31</u>

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklage	3.845.230,67	3.935.354,82
	5.614.478,65	5.704.602,80
III. Jahresverlust	-1.513.743,59	-90.124,15
	4.126.299,65	5.640.043,24
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellung für Gebührenausschlag	0,00	391.848,42
2. Sonstige Rückstellungen	786.650,00	727.585,09
	786.650,00	1.119.433,51
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	925.858,25	1.085.253,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	767.678,43	871.826,64
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	613.503,36	937.385,07
4. Sonstige Verbindlichkeiten	60.724,24	35.836,15
- davon aus Steuern: € 44.670,45 (Vorjahr: € 22.087,13)		
	2.367.764,28	2.930.301,56
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	33.890,00	33.375,00
	7.314.603,93	9.723.153,31

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	11.075.918,46	11.172.193,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	450.669,89	1.024.517,45
	<u>11.526.588,35</u>	<u>12.196.711,00</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.797.802,02	8.309.658,86
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.557.685,35	1.510.864,27
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	426.866,11	418.391,19
- davon für Altersversorgung: € 136.717,78 (Vorjahr: € 132.368,23)		
	<u>1.984.551,46</u>	<u>1.929.255,46</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	452.634,25	383.709,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.794.110,60	1.630.959,59
7. Erträge aus Beteiligungen	20.000,00	37.500,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
a) Erträge	116,24	286,35
b) Negative Zinsen	-971,65	-1.319,73
	<u>-855,41</u>	<u>-1.033,38</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.482,81	60.683,99
- davon aus Aufzinsungen: € 0,00 (Vorjahr: € 42.882,62)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.879,06	7.944,38
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.512.727,26</u>	<u>-89.033,76</u>
12. Sonstige Steuern	1.016,33	1.090,39
13. Jahresverlust	<u><u>-1.513.743,59</u></u>	<u><u>-90.124,15</u></u>

Anhang 2020

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 21), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung im Jahr des Zugangs zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2019 T€ 3.400, das Jahresergebnis 2019 beträgt T€ 197.

Insgesamt wurde die Detailgliederung des Anlagevermögens den Notwendigkeiten angepasst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 31.12.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2020	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- betriebs- und anderen Bauten	228.007,08	15.753,51	0,00	0,00	243.760,59	222.441,08	4.529,51	0,00	226.970,59	16.790,00	5.566,00	1,9	6,9
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.398.460,04	11.817,42	0,00	1.465.468,32	6.895.545,78	3.463.773,77	209.209,24	0,00	3.672.983,01	3.222.562,77	1.934.686,27	3,0	46,7
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.306.135,78	0,00	0,00	0,00	2.306.135,78	1.227.003,78	117.468,00	0,00	1.344.471,78	961.664,00	1.079.132,00	5,1	41,7
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.006.655,04	84.494,50	68.118,44	0,00	3.023.031,10	2.456.095,04	121.427,50	68.118,44	2.509.404,10	513.627,00	550.560,00	4,0	17,0
	1.372.647,56	114.822,92	0,00	-1.465.468,32	2.002,16	0,00	0,00	0,00	0,00	2.002,16	1.372.647,56	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	12.083.898,42	210.934,84	68.118,44	0,00	12.226.714,82	7.146.872,59	448.104,74	68.118,44	7.526.858,89	4.699.855,93	4.937.025,83	3,7	38,4
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
Insgesamt	13.686.905,50	226.868,35	68.118,44	0,00	13.845.475,41	7.369.313,67	452.634,25	68.118,44	7.753.829,48	6.091.645,93	6.317.591,83	3,3	44,0

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag angesetzt, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt.

d) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufspezifischen Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen ist unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung erfolgt.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 31.12.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung A= Aufzinsung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	391.848,42	391.848,42	0,00	A= 0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen:					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	144.500,00	1.156,50	0,00	3.156,50	146.500,00
- Bad Schwalbach	43.250,00	0,00	0,00	0,00	43.250,00
- Heidenrod-Egenroth	94.900,00	5.140,80	9.859,20	0,00	79.900,00
- Hohenstein-Breithardt	12.400,00	1.045,95	0,00	1.045,95	12.400,00
- Hünstetten-Wallbach	24.750,00	428,40	3.321,60	0,00	21.000,00
- Idstein	104.200,00	3.235,01	5.864,99	0,00	95.100,00
- Taunusstein-Orlen	40.200,00	157,64	3.742,36	0,00	36.300,00
- Waldems-Reinborn	64.200,00	359,60	0,00	359,60	64.200,00
	528.400,00	11.523,90	22.788,15	4.562,05	498.650,00
Prüfungs- und					
Abschlusskosten	20.000,00	20.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Urlaubsansprüche	56.000,00	56.000,00	0,00	66.000,00	66.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	14.850,66	0,00	67.850,66	80.000,00
Leistungszulagen	96.185,09	37.670,45	23.514,64	0,00	35.000,00
Gerichtskosten	0,00	0,00	0,00	42.000,00	42.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	727.585,09	140.045,01	46.302,79	245.412,71	786.650,00
Summe Rückstellungen	1.119.433,51	531.893,43	46.302,79	A= 0,00	786.650,00

Die Bildung der Rückstellung für Gebührenaussgleich wurde auf Grundlage der Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren gebildet und entsprechend dem Bedarf in Anspruch genommen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 16. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2020 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Rückstellung für die Leistungszulage wurde entsprechend der Dienstvereinbarung für das laufende Jahr gebildet. Diese Rückstellung wird in dem Folgejahr an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EAW Rheingau-Taunus-Kreis ausgezahlt.

Die Rückstellung für die erstinstanzlichen Gerichtskosten wurde auf Basis eines Gutachtens des beauftragten Rechtsanwaltsbüros (GGSC) gebildet.

Die Rückstellung für Archivierungskosten wurden auf Grund einer aktuellen Überprüfung angepasst.

Die Rückstellung für Verwaltungskosten des Kreises wurde für die ausstehende Spitzabrechnung des Kreises gebildet.

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			Insgesamt
	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	über fünf Jahren	
gegenüber Kreditinstituten	159.874,17	644.312,73	121.671,35	925.858,25
aus Lieferungen und Leistungen	767.678,43	0,00	0,00	767.678,43
gegenüber dem Landkreis	287.441,34	235.141,36	90.920,66	613.503,36
Sonstige	<u>60.724,24</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>60.724,24</u>
Insgesamt	<u>1.275.718,18</u>	<u>879.454,09</u>	<u>212.592,01</u>	<u>2.367.764,28</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 384 zwei Darlehen und mit T€ 229 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche Bestellobligo aus beauftragten Investitionen bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus neuen Entsorgungsdienstleistungen von ca. 10,0 Mio. € pro Jahr und Mieten von ca. 58 T€ pro Jahr.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Gebühren Hausmüll	8.831.612,03	8.632.972,26
Einnahmen Papierverwertung	513.811,40	712.371,41
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	855.143,59	912.568,58
Einnahmen DSD	263.871,66	263.548,78
Erträge Photovoltaikanlage	174.505,69	174.327,02
Gebühren Gewerbeabfall	66.605,00	93.516,36
Gebühren Erde und Bauschutt	215.033,40	195.039,18
Erlöse Gartenabfall	64.049,20	85.967,72
Erträge aus Kompostverkauf	26.339,75	23.629,65
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	0,00	1.404,81
Erlöse Sonderabfall	432,40	2.953,20
Periodenfremde Erlöse	24.527,63	35.519,96
Sonstige Erlöse	27.986,71	26.374,62
	<u>11.075.918,46</u>	<u>11.172.193,55</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlöse in Höhe von € 24.527,63 (im Vorjahr € 35.519,96) enthalten.

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden und neutralen Aufwendungen und Erträge enthalten:

<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>	€
Erlöse aus Anlagenabgängen	10.500,01
Auflösung von Rückstellungen	46.302,79
Auflösung von Wertberichtigungen	1.617,67
	<u>58.420,47</u>
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>	
Spitzabrechnungen Vorjahre	58.744,97
Sonstige	18.704,75
	<u>77.449,72</u>
Neutrales Ergebnis	<u>-19.029,25</u>

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2020 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 23. Das Honorar betrifft mit T€ 7 Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 16 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Hinsichtlich der Corona-Pandemie verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Kreistag vor, den Jahresverlust aus den Zweckgebundenen Rücklagen auszugleichen.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes von Hessen gestaltet.

Die Kreisverwaltung Bad Schwalbach ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2020 wurde ein Umlagesatz von 7,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben; 7,0 %. Davon trägt der Arbeitnehmer 0,9 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 2,3 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2020 betrugen 108.122,64 € inkl. Steuern.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2020	2019
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	17,5	18
Arbeitnehmer (Betrieb)	41,5	43
Beschäftigte insgesamt	60	62

Die Betriebsleitung oblag Herr Heil und Herrn Petri. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden.

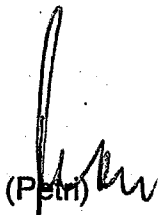
Betriebskommissionsmitglieder (Stand: 31.12.2020)

Kilian, Frank Vorsitzender	Landrat
Ottes, Karl	Bürgermeister a. D.
Schmelzeisen, Harald	Bürgermeister a. D.
Lieber, Walter	Dipl. Rechtspfleger
Weimann, Paul	Bürgermeister a. D.
Rodius, Hans	Betriebswirt
Weiß, Marius	Rechtsanwalt/ MdL
Herfurth, Christian	Bürgermeister
Willsch, Klaus-Peter	Mitglied des Bundestages
Rossow, Inga	Geschäftsführerin
Keßner, Christian	Dipl. Betriebswirt FH
Kopp, Christel	Personalratsvorsitzende
Ralf Eckel	Personalratsmitglied

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betrugen im Jahr 2020
T€ 1.

Bad Schwalbach, 30. Juli 2021

- Die Betriebsleitung -


(Petr)
Erster Betriebsleiter


(Heil)
Zweiter Betriebsleiter

Lagebericht 2020

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
4. Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ertragslage
 - b) Finanzlage
 - c) Vermögenslage
5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet.

Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr.

Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreisteil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen.

Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer.

Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.

In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW einen Wertstoffhof mit Grünschnitt-Kompostierungsanlage. An diesem Standort ist auch ein außerschulischer Lernort eingerichtet. An weiteren zehn Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2020 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 03. Dezember 2019 festgestellt.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission vorgelegt.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2020 sank das deutsche Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 4,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach zehn Jahren Wirtschaftswachstum in Folge ging die Wirtschaftsleistung Deutschlands somit erstmals wieder deutlich zurück. Zurückgegangen war das BIP zuletzt im Jahr 2009, als Deutschland wie die meisten anderen Länder weltweit von den Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen war. Grund für den starken Einbruch 2020 sind die Auswirkungen der Corona-Krise und der damit einhergehende Shutdown der Wirtschaft.

Das Bruttoinlandsprodukt ist im vierten Quartal 2020 gegenüber dem Vorquartal praktisch nicht mehr gewachsen (preis-, kalender- und saisonbereinigt +0,1 %), nachdem im dritten Quartal noch ein kräftiges Plus von 8,5 % verzeichnet worden war. Der deutliche Erholungsprozess, der nach dem Ende des ersten Lockdowns vom Frühjahr letzten Jahres wieder eingesetzt hatte, ist im Zuge des zweiten Lockdowns erst einmal weitgehend zum Stillstand gekommen. Klar ist dabei: Ohne wirkliche Eindämmung der Corona-Pandemie kann es keine nachhaltige wirtschaftliche Erholung geben. Dies gilt umso mehr, seit sich Mutationen des Coronavirus verbreiten, die ansteckender sind und das Infektionsrisiko erhöhen.

Die Entsorgungsbranche zählt in der Krisenzeit zu den „Helden des Alltags“. Eine Branche, deren Systemrelevanz gerade in schwierigen Zeiten deutlich wird. Eine der Branchen, für die Shutdown und Entschleunigung Fremdwörter sind, sondern im Gegenteil die Leistung trotz Personalknappheit, hoher Krankenstände, Infektionsrisiken, etc. aufrechterhalten werden muss und wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise sind bei den Entsorgern deutlich zu spüren: Die Mengen der Gewerbe- und Industrieabfälle sind seit dem Shutdown eingebrochen. Zugleich steigt das Abfallaufkommen aus privaten Haushalten. Die Menschen sind im Homeoffice oder in Kurzarbeit, kochen mehr und produzieren mehr Abfall zu Hause.

Gestützt durch zahlreiche politische Regulierungen entwickelt sich die Abfallwirtschaft zunehmend zur Kreislauf- und Energiewirtschaft.

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Im Jahr 2020 beläuft sich der Jahresverlust auf 1.513.743,59 €.

Der veranschlagte Jahresverlust von 1.740.900,00 € wurde nicht ausgeschöpft.

Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren strukturellen Verlust sind insbesondere die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die zwar reduzierten aber immer noch erfreulichen Vergütungen im Bereich Altpapier. Ebenfalls wurden höhere Einnahmen bei den Hausmüllgebühren im Untertaunus durch den Anstieg der gebührenpflichtigen Behälter erzielt. Die Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung betrug T€ 392.

Im Rahmen des Geschäftsverlaufs konnten keine bedeutsamen finanziellen Vorkommnisse verzeichnet werden. Die Prognosen der Aufwendungen aus dem Wirtschaftsplan konnten weitestgehend eingehalten werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Erfolgsplan Erträge von € 11.181.000 und Aufwendungen von € 12.921.900 sowie einen Jahresverlust von € 1.740.900 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von € 2.615.900 geplant.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Erträge von T€ 11.546 und Aufwendungen von T€ 13.060 sowie einen Jahresverlust von T€ 1.514 aus.

Dies resultiert bei den Erträgen im Wesentlichen aus den gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträgen (+ T€ 470) aufgrund der Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung.

Bei den Aufwendungen ergaben sich Planabweichungen vor allem durch gestiegenen Materialaufwand (+ T€ 96) und gestiegenen Personalaufwendungen (+ T€ 35).

Geplant waren Investitionen in Höhe von T€ 665 tatsächlich wurden aber für T€ 227 Investitionen getätigt. Die Planunterschreitungen resultieren aus den tatsächlich geringer angefallenen Aufwendungen für Investitionen in die Wertstoffhöfe.

b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Ausbau Wertstoffhof Idstein

Die Erweiterung des Wertstoffhof Idstein wurde Ende Januar fertiggestellt. Das Regierungspräsidium nahm eine Überprüfung der dortigen Entwässerungseinrichtung vor.

CORONA-Pandemie im 1. Quartal

Am 19. März wurden alle Wertstoffhöfe des Rheingau-Taunus-Kreises wegen der CORONA-Pandemie für den Publikumsverkehr geschlossen. Mit Ausnahme der Risikopatienten wurden die Mitarbeiter für Pflege- und Reparaturarbeiten der Wertstoffhöfe und ehem. Deponien eingesetzt.

Wertstoffhof Orlen Bienenstöcke

Auf dem Wertstoffhof in Orlen wurden Bienenstöcke durch eine Imkerin aufgestellt, um die vorhandene Blühvegetation zu sichern, die als Ausgleichspflanzung der Baumaßnahme gepflanzten Obstbäume zu bestäuben und die Artenvielfalt zu unterstützen.

Ordnungswidrigkeiten

Es wurden drei Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt.

Abfallberatung

Es wurden 90 neue „Abfalldetektive“ in den Kindergärten geschult. Es wurden Vorplanungen für den „Tag der offenen Tür“ nach der Fertigstellung der des neu gestalteten Wertstoffhof in Idstein vorgenommen.

Eigenkontrollberichte

Die Eigenkontrollberichte der acht ehem. Deponien wurden erstellt und fristgerecht beim Regierungspräsidium vorgelegt.

Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle im Rheingau-Taunus-Kreis

Die Ausschreibung und Vergabe der „Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle im Rheingau-Taunus-Kreis“ wurde durchgeführt. Die bisher im Einsatz bewährte Firma war erneut günstigster Bieter und erhielt den Auftrag für weitere zwei Jahre.

Gelbe Tonne

Der Tonnentausch und Bedarfsanpassung der „Gelben Tonnen“ wurde vom Vertragspartner der dualen Systeme vorangetrieben, wegen dem hohen Fallaufkommen und korrespondierenden Lieferproblemen von Tonnen nicht vollständig abgeschlossen.

Die Erlöse für die Altpapierverwertung haben sich zum Jahresbeginn 2020 weiter verringert. Zum Jahresende 2020 fand jedoch eine deutliche Erholung der Altpapierpreise statt.

CORONA im 2. Quartal

Das 2.Quartal war geprägt von der CORONA Pandemie und den damit einhergehenden Auflagen und Bestimmungen. Alle Wertstoffhöfe wurden zunächst ab dem 19. März für den Publikumsverkehr geschlossen und nach den Festlegungen von individuellen Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten ab dem 22. April sukzessive (ohne Bärstadt und Wörsdorf) wieder in Betrieb genommen. Der geplante Tag der offenen Tür auf dem Wertstoffhof in Idstein musste abgesagt werden.

Die Aufnahme von mobiler Arbeit und der Einsatz von Videoausrüstung ermöglichte auch den Risikopatienten eine geschützte Arbeitsatmosphäre in dieser schwierigen Zeit. Die weitere Digitalisierung (Einführung digitale Post, Homeoffice etc.) wurde konzeptionell weiterentwickelt und Vorschläge für die Zukunft geprüft und abgewogen.

Elektrogeräte und Altreifen

Es wurden neue Verträge für die Abholung der Elektrogeräte und Altreifen abgeschlossen und die Optierung der Entsorgung der Sammelgruppe 5 wurde aufgegeben.

Europaweite Ausschreibung „Sammlung und Transport verschiedener Abfallfraktionen im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2021

Die europaweite Ausschreibung der „Sammlung und Transport verschiedener Abfallfraktionen im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2021“ wurde im Nachprüfungsverfahren von der Vergabekammer beim Regierungspräsidium (RP) in Darmstadt entschieden.

Das Festpreisangebot der Bietergemeinschaft K+R Umwelt wurde als unzulässig erklärt und damit die Vergabe an Remondis festgestellt. Dagegen wurde „sofortige Beschwerde“ beim Oberlandesgericht Frankfurt eingereicht. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung der

Vergabekammer zurückgewiesen und der Vertrag wurde mit der Bietergemeinschaft K+R Umwelt abgeschlossen.

Ausschreibungen Wertstoffhöfe

Die Ausschreibung für die Altholzverwertung wurde durchgeführt und zur Beauftragung gebracht.

Die Ausschreibungen für die Containergestellung auf den Wertstoffhöfen und die Entsorgung von Altpapier, Altmetall und Altholz sind erfolgt.

Ausschreibung Grünabfall

Die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen einschl. dem Eckpunktepapier für die europaweite Ausschreibung „Abholung, Transport und Verwertung von Grünabfall im RTK ab 01.01.2022“ erfolgte in Zusammenarbeit mit GGSC. Die Submission soll noch in 2020 erfolgen.

Abfallberatung

Die Termine am außerschulischen Lernort und der Abfalldetektive sind Corona bedingt abgesagt worden.

Die Abfallberatung hat ca. 700 telefonische Beratungen erledigt und den redaktionellen Teil des Abfallkalender 2021 ausgearbeitet.

Wertstoffhofkonzept 2025

Die Ausarbeitung und der Beschluss zum Wertstoffhofkonzept 2025 wurden durchgeführt. Der Wertstoffhof Wörsdorf wurde zum 1. August in eine Grünschnitt- und Altglassammelstelle ohne Personal überführt. In Bärstadt erfolgte die Umstellung auf „offenes Sammelsystem ohne Personal“ an anderer Stelle.

Der Betrieb auf den anderen Wertstoffhöfen wurde unter Einhaltung der Corona – Auflagen reibungslos durchgeführt.

Es wurde ein Mitarbeiter mit 24 Wochenstunden eingestellt.

Erfahrungsaustausch Wertstoffhöfe

Der „Erfahrungsaustausch Wertstoffhöfe“ der Akademie Dr. Obladen fand auf den Wertstoffhöfen in Orlen und Idstein statt. Die Fachteilnehmer waren von den vorbildlichen Anlagen beeindruckt und haben zahlreiche Ideen für ihre tägliche Arbeit mitnehmen können.

Rekultivierung

Eine Vertreterin des RP und ein neuer Mitarbeiter der oberen Forstbehörde haben die ehemaligen Deponien in Egenroth, Bad Schwalbach, Wallbach, Idstein und Reinborn kontrolliert und Nachpflanzungsarbeiten festgelegt.

Das 4. Quartal stand erneut unter den Einflüssen der CORONA Pandemie, die zu erhöhten Aufwänden und Abstimmungsbedarfen zur Betriebssicherheit und Organisation von Schutzmaßnahmen geführt haben.

Die Aufstellung des Abfallkalenders, die Neugestaltung von Tonnenanhängern und Sperrmüllaufklebern und die Unterweisung des Fahrzeugpersonals des neuen Auftragnehmers ab Januar 2021 wurden unter Zeitdruck wegen der späten Vergabeentscheidung durchgeführt.

Die redaktionelle Überarbeitung der Faltblätter Wertstoffhöfe, Gebühren und Sonderabfall ist erfolgt. Die Sachbearbeiterbesprechung mit den Vertretern der Kommunen, 21 Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren, ca. 3.000 Telefonate zur Abfallberatung, Vorgespräche zur Optimierung des Internetauftritts wurden erledigt. Die Kindergartentermine und Termine am außerschulischen Lernort mussten leider abgesagt werden.

Das europaweite Ausschreibungsverfahren zur "Abholung, Transport und Verwertung von Grünabfall im RTK ab 01.01.2022" wurde durchgeführt. Die Submission erfolgte am 17. Dezember. Die Ausschreibungsverfahren für Altholzverwertung, Containergestellung auf den Wertstoffhöfen und Gestellung von WC – Kabinen wurden durchgeführt und für das Jahr 2021 beauftragt.

Der Betrieb auf den Wertstoffhöfen unter CORONA Bedingungen wurde mit einer Teamteilung verbessert um das Ansteckungsrisiko unter den Kollegen zu minimieren und höhere Betriebssicherheit zu gewährleisten.

4. Lage des Eigenbetriebes

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust von T€ 1.514 erzielt.

Bei den Umsatzerlösen war eine Verminderung von T€ 11.172 auf T€ 11.076 zu verzeichnen. Diese ist bei gestiegenen Erlösen aus Hausmüllgebühren aufgrund des Anstiegs der Behälterzahl und der Zusatzentleerungen insbesondere auf gesunkene Erlöse aus der Papierverwertung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich um T€ 574 auf T€ 451. Dies resultiert insbesondere aus der Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung (T€ 392; Vorjahr: T€ 1.005).

Der Anstieg des Materialaufwands ist insbesondere auf gestiegene Deponiegebühren (+ T€ 84) sowie höheren Aufwendungen für die Unternehmerentgelte Hausmüllsammlung (+ T€ 92) zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergaben sich aufgrund der europaweiten Ausschreibung und der Klagen gegen die Systembetreiber höhere Rechts- und Beratungskosten im Vergleich zum Vorjahr (+ T€ 161).

b) Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt -T€ 2.224, aus der Investitionstätigkeit - T€ 216 und aus der Finanzierungstätigkeit - T€ 231, so dass sich der Finanzmittelfonds um T€ 2.671 auf T€ 326 verminderte.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme verminderte sich zum 31. Dezember 2020 von T€ 9.723 auf T€ 7.315 (- T€ 2.408). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite hat dabei mit T€ 6.092 das Anlagevermögen mit einem Anteil von 83,3 % (Vorjahr: 65,0 %). Die liquiden Mittel haben mit T€ 326 einen Anteil von 4,5 % (Vorjahr: 30,8 %). Den Investitionen von T€ 227 stehen Abschreibungen von T€ 453 gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um T€ 226 reduzierte.

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 4.126 einen Anteil von 56,5 % (Vorjahr: 58,1 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen vermindern sich um T€ 332 von T€ 1.119 auf T€ 787. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 1.085 auf T€ 926. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich von T€ 872 auf T€ 768. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis reduzierten sich von T€ 937 auf T€ 614.

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Wesentliche Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 31.12.2019 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2020 €
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	0,00	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	3.935.354,82	-90.124,15	0,00	3.845.230,67
III. Jahresverlust	-90.124,15	+90.124,15	-1.513.743,59	-1.513.743,59
Summe	5.640.043,24	0,00	-1.513.743,59	4.126.299,65

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 31.12.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung A= Aufzinsung	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	391.848,42	391.848,42	0,00	A= 0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen:					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	144.500,00	1.156,50	0,00	3.156,50	146.500,00
- Bad Schwalbach	43.250,00	0,00	0,00	0,00	43.250,00
- Heidenrod-Egenroth	94.900,00	5.140,80	9.859,20	0,00	79.900,00
- Hohenstein-Breithardt	12.400,00	1.045,95	0,00	1.045,95	12.400,00
- Hünstetten-Wallbach	24.750,00	428,40	3.321,60	0,00	21.000,00
- Idstein	104.200,00	3.235,01	5.864,99	0,00	95.100,00
- Taunusstein-Orlen	40.200,00	157,64	3.742,36	0,00	36.300,00
- Waldems-Reinborn	64.200,00	359,60	0,00	359,60	64.200,00
	528.400,00	11.523,90	22.788,15	4.562,05	498.650,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	20.000,00	20.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Urlaubsansprüche	56.000,00	56.000,00	0,00	66.000,00	66.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	14.850,66	0,00	67.850,66	80.000,00
Leistungszulagen	96.185,09	37.670,45	23.514,64	0,00	35.000,00
Gerichtskosten	0,00	0,00	0,00	42.000,00	42.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	727.585,09	140.045,01	46.302,79	245.412,71	786.650,00
Summe Rückstellungen	1.119.433,51	531.893,43	46.302,79	A= 245.412,71 0,00	786.650,00

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2020	2019
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.831.612,03	8.632.972,26
Einnahmen Papierverwertung	513.811,40	712.371,41
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	855.143,59	912.568,58
Einnahmen DSD	263.871,66	263.548,78
Erträge Photovoltaikanlage	174.505,69	174.327,02
Gebühren Gewerbeabfall	66.605,00	93.516,36
Gebühren Erde und Bauschutt	215.033,40	195.039,18
Erlöse Gartenabfall	64.049,20	85.967,72
Erträge aus Kompostverkauf	26.339,75	23.629,65
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	0,00	1.404,81
Erlöse Sonderabfall	432,40	2.953,20
Periodenfremde Erlöse	24.527,63	35.519,96
Sonstige Erlöse	27.986,71	26.374,62
	<u>11.075.918,46</u>	<u>11.172.193,55</u>

Den Umsatzerlösen liegen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	2020	2019
	Mg	Mg
Hausmüll	23.231	20.385
Sperrmüll	3.426	6.465
Bioabfälle	36.178	38.674
Sonstige Wertstoffe	19.760	16.250
E-Schrott	1.572	1.547
Sonderabfallkleinmengen	110	91
Batterien	20	17
Gewerbeabfälle	486	2.790
Bodenaushub	710	406
Bauschutt	5.227	4.592
<u>Insgesamt</u>	<u>90.720</u>	<u>91.217</u>

Im Vorjahr wurden die nicht verwertbaren Abfälle aus den Wertstoffhöfen den Gewerbeabfällen zugeordnet.

Gebührenübersicht

ab 2016

€

Gebühren im Kreisteil Untertaunus

Grundgebühr je angefangener

Kalendermonat ab 2001 incl. 12 Leerungen

je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,64
je 240 l MGB Restmüll	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20

Leistungsgebühr ab der 13. Leerung

je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80

Gebühr für die Biotonne je angefangener

Kalendermonat

je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60

Gebühr für die Biotonne je angefangener

Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung

(seit dem 01.01.1996)

je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50

Gebühr für Entsorgung eines

5,00

Zusatzmüllsackes

Gebühr für Änderung des

10,00

Behältervolumens

1) Müllgroßbehälter

ab 2016

€

Gebühren im Kreisteil Rheingau

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr) | 20,70 |
| 2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne) | 108,20 |
| 3. Die Anzahl der entsorgten Kühlgeräte, nachgewiesen durch die Anmeldekarten (je Kühlgerät) | Entfallen |

Gebühren

- | | |
|---|--------|
| Sonderabfallkleinmengen pro kg | 4,60 |
| Bioabfälle pro Tonne | 123,00 |
| Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne | 155,00 |

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.498.745,70	1.453.391,55
Besoldung Beamte	58.939,65	57.472,72
Sozialversicherungsbeiträge	287.778,59	283.241,07
Altersvorsorge	136.717,78	132.368,23
Soziale Aufwendungen	874,09	519,00
Beihilfen	1.495,65	2.262,89
	<u>1.984.551,46</u>	<u>1.929.255,46</u>

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	17,5	18
Arbeitnehmer (Betrieb)	41,5	43
Beschäftigte insgesamt	60	62

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

Durch den Landkreis als Aufgabenträger wird eine hohe Qualität bei der Verwertung und Beseitigung der angefallenen und zu überlassenden Abfälle sichergestellt. Der Eigenbetrieb trägt durch die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist damit grundsätzlich stets Risiken aus der Veränderung dieser rechtlichen Regelungen und der damit einhergehenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, kann aber im Einzelfall auch sich daraus ergebende Chancen wahrnehmen.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten sowie Rückstellungen. Der Eigenbetrieb setzt im Rahmen der Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente, z. B. zur Absicherung gegen Zinssatz- und andere Marktschwankungen, ein. Er unterliegt damit nur üblichen Finanzierungsrisiken.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen ist der Eigenbetrieb aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelungen nur in geringem Umfang ausgesetzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Forderungsmanagement.

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat bisher insbesondere im operativen Bereich des Eigenbetriebes zu Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geführt, deren primäres Ziel die Aufrechterhaltung der Grundfunktionen der Entsorgungssicherheit sowie der Verkehrssicherung war. So wurden temporär die Wertstoffhöfe sowie die Schadstoffsammelstelle geschlossen; zwischenzeitlich sind keine Einschränkungen im Leistungsangebot mehr gegeben.

Erfolgsgefährdende Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Eigenbetriebes waren und sind zum jetzigen Zeitpunkt hiermit nicht verbunden

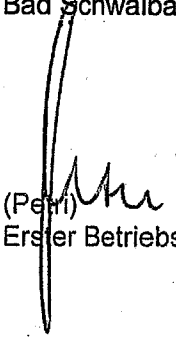
Die Gespräche zum Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen zur z. B. Kostenbeteiligung bei der Mitbenutzung der Altpapiertonnen, der Durchführungsart der Altglassammlung, wurden abgebrochen und die Klage zur Kostenbeteiligung der dualen Systeme für die Mitbenutzung des PPK – Sammelsystems wurde ausgearbeitet. Bisher konnte noch keine Einigung zu einer gültigen Abstimmungsvereinbarung erzielt werden. Die Klage wurde eingereicht. Von Seiten der Systembetreiber wurde eine Fristverlängerung bis Dezember 2020 beantragt. Die Fristverlängerung wurde von Seiten des Gerichts gewährt. Die Mitbenutzungsentgelte können bis zum Abschluss des Verfahrens nicht vereinnahmt werden, daneben bestehen die üblichen Klagerisiken. Zwischenzeitlich liegt eine vorläufige Abstimmungsvereinbarung vor, die von den Systembetreibern unterzeichnet ist, aber noch nicht durch die Betriebskommission beschlossen wurde.

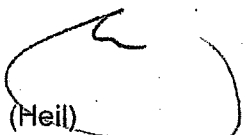
Der Wirtschaftsplan 2021 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.622 und Aufwendungen von T€ 13.781 sowie einen Jahresverlust von T€ 2.159 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 4.884 geplant. Die geplanten Investitionen von T€ 2.515 betreffen vor allem Erneuerungsmaßnahmen auf diversen Wertstoffhöfen.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Auch die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere durch die 2020 durchgeführte Ausschreibung für den Hauptentsorgungsvertrag als stabil anzusehen, da der Vertrag mindestens für die nächsten vier Jahre keine Preissteigerungen vorsieht.

Die vorhandenen Rücklagen aus Gebührenaufkommen ermöglichen es, die Gebühren erst im Jahr 2022 für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2025 anzupassen. Diese Anpassung ist aber nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums zwingend. Eine zinslose Liquiditätshilfe wurde vom Rheingau-Taunus-Kreis im Jahr 2021 gewährt

Bad Schwalbach, 30. Juli 2021


(Peter)
Erster Betriebsleiter


(Heil)
Zweiter Betriebsleiter

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986, ab 7. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 1. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 01. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung ist zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 9. September 1994 gegen die Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 9. Oktober 1995 beschlossen und ist am 1. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 9. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis EUR 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert EUR 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall EUR 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 25.564,59. Seit 1. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfuhr selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 4. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 1. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 4. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 5. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde seit 2006 nicht geändert. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) erneuert worden und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Es ist notwendig geworden, die Abfallwirtschaftssatzung den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und eine neue Fassung zu erarbeiten. Ebenso wurde die Satzung an die neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund angeglichen.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 vom Kreistag beschlossen und trat am 1. November 2016 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 1. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 1. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 1. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 4. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 1. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 5. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 1. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 1. Juli 1997 117,00 EUR/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen: Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 1. August 1997. Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 1. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den EURO zum 1. Januar 2002 geregelt.

Am 7. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 EUR/t. Die Satzung ist am 1. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 5. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 8. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 3. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhöhung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 8. Dezember 2015 hat der Kreistag die 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 1. Januar 2016.

Gebührenübersicht

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>			
Grundgebühr je angefangener			
Kalendermonat incl. 12 Leerungen			
je 80 l MGB Restmüll	5,76	5,76	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,84	8,84	8,84
je 240 l MGB Restmüll	17,28	17,28	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20	79,20	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung			
je 80 l MGB Restmüll	3,84	3,84	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79	5,79	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52	11,52	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80	52,80	52,80

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat			
je 80 l MGB Biotonne	5,20	5,20	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80	7,80	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60	15,60	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01. Januar 1996)			
je 80 l MGB Biotonne	13,50	13,50	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25	20,25	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50	40,50	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00	5,00	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00	10,00	10,00
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>			
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70	20,70	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,50	108,50	108,50

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren</u>			
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60	4,60	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00	123,00	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00	155,00	155,00
<u>Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen</u>			
Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00	22,00	22,00
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00	18,00	18,00
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80	6,80	6,80
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50	4,50	4,50
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00	12,00	12,00

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 1. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 5. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 6. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, ist eingegangen. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss

dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt. Im Rahmen der erforderlichen Pflegemaßnahmen wurde die Fläche der ehemaligen Deponie gemulcht, im Bereich der „steilen“ Böschungen erfolgte dies mit einer Mähraupe.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 4. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Alt-

ablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind. Die Deponie ist in der Stilllegungsphase.

6.4 Genehmigungsbefcheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Befcheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegebietes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Befcheid vom 7. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeeregulungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Befcheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 1. Februar 1988 erlassene Befcheid für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Befcheid vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt.

Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 2. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfingstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar 2014 verfügt worden.

Die Nachsorgephase beträgt zunächst 10 Jahre

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 5. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Ein Antrag zur Entlassung aus der Nachsorgephase wird gestellt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 1. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 9. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge

über 28.001 t/a	117,00 EUR/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 EUR/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 EUR/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 EUR/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 9. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 EUR/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, mit einer weiteren Verlängerungsoption. Die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028 wurde durch die Betriebskommission am 30. November 2020 beschlossen.

2. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma Remondis GmbH & Co. KG Region Südwest, Industriestr. 31, 63654 Büdingen, wurde im März 2013 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2019. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus- / Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 1. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabrufkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft EUR 3,72 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

Mit der 4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen.

4. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 8. / 19. Dezember 2006

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 EUR pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 EUR für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 1. Januar 2007 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2011.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Mit Vertrag vom 7. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und -verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 1. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

5. Vertrag über die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

Die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle wurde nach einer Ausschreibung an die Firma Suez GmbH & Co KG in 35041 Fulda vergeben. Diese Abfälle werden an 89 Sammeltermine an 14 Standorten im Rheingau-Taunus-Kreis entgegengenommen.

Der Vertrag begann am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2019 mit der Option einer 1-jährigen Verlängerung. Von der Verlängerungsoption wurde Gebrauch gemacht.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von TEUR 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 1. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises sowie für die Betriebskommission des Eigenbetriebes. Der Kreisausschuss hat mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung mittels einer Geschäftsordnung geregelt. Die Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt zwei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Herr Michael Heil ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.

Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechend § 286 Absatz 4 HGB nicht.

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betrugen im Jahr 2020 TEUR 1.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.

Eine darüber hinausgehende Dokumentation der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht bei der Personalabteilung des Kreises.

Schulungen wurden für alle Mitarbeiter des EAW angeboten, die Dokumentation erfolgte ebenfalls bei der Personalabteilung des Kreises.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.

Für die Abwicklung der Submission existiert eine Dienstanweisung der Betriebsleitung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

3. **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGes vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGes und des Haushaltsrechtes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGes an die Betriebskommission berichtet.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.

Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen drei Abschläge angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 1. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 85 %) der Gebührenschuldner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzelnen zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzelnen zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.

Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Eine wesentliche Beteiligung aus der Sicht des Eigenbetriebs besteht an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG. Die Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit ist insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Betriebsleiter Herr Heil Mitglied des Aufsichtsrats und der Betriebsleiter Herr Petri Mitglied der Gesellschafterversammlung bei der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG ist. Dies ist ausreichend um eine sachgerechte Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit der Beteiligung zu gewährleisten.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.

Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme fand zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2020 am 18. Juni 2020 statt. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGes und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen haben sich, unter Berücksichtigung der Übertragungen aus Vorjahren, nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Bis auf übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte) wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Auskunftsgemäß wurde im Wirtschaftsjahr 2020 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert. Zudem hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine Liquiditätsunterstützung für das Wirtschaftsjahr 2021 zugesagt. Die Eigenkapitalquote beträgt 56,5 % und die Fremdkapitalquote beträgt 43,5 %.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt 56,5 % (Vorjahr 58,1 %) der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresverlust in Höhe von EUR 1.513.743,59 aus den zweckgebundenen Rücklagen abzudecken. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vergleiche Fragenkreis 15 a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es handelt sich um geplante Verluste zur Reduzierung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt. Für den Zeitraum ab dem Wirtschaftsjahr 2021 ist eine Erhöhung der Gebühren vorgesehen.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 8 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 2019:

Vermögensstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	17	0,2	6	0,1	11
Sachanlagen	4.700	64,3	4.937	50,8	-237
Finanzanlagen	1.375	18,8	1.375	14,1	0
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>6.092</u>	<u>83,3</u>	<u>6.318</u>	<u>65,0</u>	<u>-226</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	632	8,6	184	1,9	448
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20	0,3	0	0,0	20
Sonstige Vermögensgegenstände	226	3,1	192	2,0	34
Liquide Mittel	326	4,5	2.997	30,8	-2.671
Rechnungsabgrenzungsposten	19	0,2	32	0,3	-13
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>1.223</u>	<u>16,7</u>	<u>3.405</u>	<u>35,0</u>	<u>-2.182</u>
	<u>7.315</u>	<u>100,0</u>	<u>9.723</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.408</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	26	0,4	26	0,3	0
Allgemeine Rücklage	1.769	24,2	1.769	18,2	0
Zweckgebundene Rücklage	3.845	52,6	3.935	40,5	-90
Jahresverlust	-1.514	20,7	-90	0,9	-1.424
<u>Eigenkapital</u>	<u>4.126</u>	<u>56,5</u>	<u>5.640</u>	<u>58,1</u>	<u>-1.514</u>
Rückstellung Gebührenausschlag	0	0,0	392	4,0	-392
Langfristige Sonstige Rückstellungen	499	6,8	528	5,4	-29
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	926	12,7	1.085	11,2	-159
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	384	5,2	440	4,5	-56
<u>Langfristiges Fremdkapital</u>	<u>1.809</u>	<u>24,7</u>	<u>2.445</u>	<u>25,1</u>	<u>-636</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	288	3,9	199	2,0	89
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	768	10,5	872	9,0	-104
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	229	3,1	497	5,1	-268
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	95	1,3	70	0,7	25
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>1.380</u>	<u>18,8</u>	<u>1.638</u>	<u>16,8</u>	<u>-258</u>
	<u>7.315</u>	<u>100,0</u>	<u>9.723</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.408</u>

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen verminderten sich bei Investitionen von TEUR 227 unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen von TEUR 453 um TEUR 226.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist im Wesentlichen auf die Erfassung der Forderungen aus Nebenentgelten zurückzuführen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus den debitorischen Kreditoren in Höhe von TEUR 226 (Vorjahr: TEUR 192).

Die Veränderung der liquiden Mittel ist der nachfolgenden Kapitalflussrechnung zu entnehmen.

Die Rückstellungen für den Gebührenausschleich resultieren aus dem neugefassten KAG zum 1. Januar 2013, wonach für Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2009 verpflichtend Rückstellungen zu bilden sind. Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit TEUR 392 vollumfänglich in Anspruch genommen.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (TEUR 499; Vorjahr: TEUR 528) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2020 Mittel in Höhe von TEUR 12 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von TEUR 5 ein Betrag in Höhe von TEUR 23 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um TEUR 56 getilgt wurde.

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der Bildung einer Rückstellung für Gerichtskosten sowie für Verwaltungskosten von TEUR 199 auf TEUR 288.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich stichtagsbedingt um TEUR 104 auf TEUR 768.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis beinhalten im Wesentlichen die Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	-1.514	-90
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	453	384
- Abnahme der Rückstellungen	-332	-1.085
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-489	56
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-347	-197
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-11	-3
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	16	62
- Sonstige Beteiligungserträge	0	-38
+ Ertragsteueraufwand/-ertrag	14	8
- Ertragsteuerzahlungen/Ertragsteuererstattungen	-14	-8
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.224	-911
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	-4
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-16	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	11	3
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-211	-1.978
+ Erhaltene Ausschüttungen	0	38
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-216	-1.941
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-215	-214
- Gezahlte Zinsen	-16	-19
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-231	-233
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.671	-3.085
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.997	6.082
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	326	2.997
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	326	2.997
	326	2.997

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	11.051	96,6	11.137	91,7	-86
Sonstige betriebliche Erträge	392	3,4	1.006	8,3	-614
<u>Betriebsleistung</u>	11.443	100,0	12.143	100,0	-700
Materialaufwand	8.798	76,9	8.310	68,4	488
Personalaufwand	1.985	17,3	1.929	15,9	56
Abschreibungen	453	4,0	384	3,2	69
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.716	15,0	1.595	13,1	121
<u>Betriebsaufwand</u>	-12.952	113,2	-12.218	100,6	-734
<u>Betriebsergebnis</u>	-1.509	13,2	-75	0,6	-1.434
Finanzergebnis	4	0,0	-24	0,2	28
Neutrales Ergebnis	5	0,0	17	0,1	-12
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	-1.500	13,2	-82	0,7	-1.418
Ertragsteuern	14	0,1	8	0,1	6
<u>Jahresergebnis</u>	-1.514	13,3	-90	0,8	-1.424

Die Umsatzerlöse liegen mit TEUR 86 unter dem Vorjahreswert von TEUR 11.137. Bei gestiegenen Erlösen aus Hausmüllgebühren (+ TEUR 199), reduzierten sich insbesondere die Erlöse aus der Papierverwertung um TEUR 199 und die Erlöse aus der Annahme von Wertstoffen um TEUR 57.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Gebührenausschüttungsrückstellung (TEUR 392; Vorjahr: TEUR 1.005).

Der Anstieg des Materialaufwands um TEUR 488 ist insbesondere auf gestiegene Deponiegebühren sowie auf höhere Aufwendungen für Unternehmerentgelte zurückzuführen.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 121 ist insbesondere auf gestiegene Rechts-, Beratungs- und Gerichtskosten zurückzuführen.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR	+/- TEUR
Periodenfremde und neutrale Erträge			
• Sonstige Umsatzerlöse Vorjahr	25	36	-11
• Auflösung Rückstellungen	46	10	36
• Erlöse Anlagenabgänge	10	3	7
• Herabsetzung Wertberichtigungen auf Forderungen	2	6	-4
	83	55	28
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen			
• Sonstige	-18	-38	20
• Zuführungen zu Wertberichtigungen	-1	0	-1
• Spitzabrechnung Remondis Vorjahr	-59	0	-59
	-78	-38	-40
	5	17	-12

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Kreistag am 3. Dezember 2019 beschlossen. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 11.181 und Aufwendungen von TEUR 12.922 sowie einen Jahresverlust von TEUR 1.741 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von TEUR 2.616 geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf EUR 0,00 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden keine festgesetzt.

Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	11.180	11.076	-104
Sonstige betriebliche Erträge	1	471	470
Zinsen und ähnliche Erträge	0	-1	-1
	11.181	11.546	365
Materialaufwand	8.702	8.798	96
Personalaufwand	1.950	1.985	35
Abschreibungen	460	453	-7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.778	1.794	16
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32	15	-17
Ertragsteuern	0	14	14
Sonstige Steuern	0	1	1
	12.922	13.060	138
Jahresergebnis	-1.741	-1.514	227



Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	460	453	-7
Abnahme sonstiger Aktiva	0	2.182	2.182
Entnahme aus Eigenmitteln	2.156	392	-1.764
	<u>2.616</u>	<u>3.027</u>	<u>411</u>
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	665	227	-438
Tilgungen	210	215	5
Jahresverlust vor Entnahme aus der Rücklage	1.741	1.906	165
Abnahme sonstiger Passiva	0	679	679
	<u>2.616</u>	<u>3.027</u>	<u>411</u>

Die Posten Abnahme sonstiger Passiva und Abnahme sonstiger Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.

Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan TEUR	Ist TEUR	nicht aus- geschöpfte Planansätze TEUR	außerplan- mäßige Ausgaben TEUR
Bauschuttdeponien allgemein	10	0	10	0
Wertstoffhöfe allgemein	300	126	174	0
Wertstoffhöfe laufende Investitionen	75	0	75	0
Kompostanlage Taunusstein Orlen	50	0	50	0
Grünschnitt- und Wertstoffsammelstellen	100	0	100	0
Geschäftsausstattung	30	19	11	0
Fahrzeuge und Radlader	20	0	20	0
Abfallgefäße	80	66	14	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	16	0	16
	<u>665</u>	<u>227</u>	<u>454</u>	<u>16</u>

Die nicht ausgeschöpften Planansätze des Vorjahres wurden übertragen.

ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Erläuterung zu den Posten der Bilanz	3
Aktivseite	3
A. Anlagevermögen	3
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3
II. Sachanlagen	4
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	4
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
4. Geleistet Anzahlungen und Anlagen im Bau	6
III. Finanzanlagen	6
1. Beteiligungen	6
B. Umlaufvermögen	6
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8
Passivseite	9
A. Eigenkapital	9
I. Stammkapital	9
II. Rücklagen	9
1. Allgemeine Rücklage	9
2. Zweckgebundene Rücklagen	9
III. Jahresverlust	9
B. Rückstellungen	10
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	10
2. Sonstige Rückstellungen	10

	SEITE
C. Verbindlichkeiten.....	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	11
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis.....	11
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12
D. Rechnungsabgrenzungsposten.....	12
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13
1. Umsatzerlöse	13
2. Sonstige betriebliche Erträge.....	13
3. Materialaufwand	14
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	14
4. Personalaufwand.....	15
a) Löhne und Gehälter	15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	16
7. Erträge aus Beteiligungen	17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	17
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18
11. Ergebnis nach Steuern	18
12. Sonstige Steuern.....	18
13. Jahresverlust.....	18

ERLÄUTERUNG ZU DEN POSTEN DER BILANZ

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>16.790,00</u>	<u>5.566,00</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2019	5.566,00
Zugänge	15.753,51
Abschreibung	4.529,51
Stand 31.12.2020	16.790,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen Software.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundstücke	547.362,27	0,00	195,50	0,00	547.557,77
Kompostanlagen	66.277,00	0,00	0,00	66.277,00	0,00
Wertstoffhof Orlen	1.239.911,00	11.617,42	0,00	66.849,42	1.184.679,00
Wertstoffhof Idstein	0,00	0,00	1.485.272,82	52.396,82	1.432.876,00
Wertstoffhof Eltville	10.812,00	0,00	0,00	10.812,00	0,00
Wertstoffhof Niedernhausen	70.324,00	0,00	0,00	12.874,00	57.450,00
	1.934.686,27	11.617,42	1.485.468,32	209.209,24	3.222.562,77

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze: %

Wertstoffhöfe 8,33 - 10,00

Kompostanlagen 8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2019	1.079.132,00
Abschreibung	117.468,00
Stand 31.12.2020	961.664,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %

Lüftungsanlage 7,0 % - 10,0 %

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfallbehälter	231.413,00	65.747,50	0,00	56.139,50	241.021,00
Personenkraftwagen	16.067,00	0,00	0,00	7.882,00	8.185,00
Baumaschinen	117.078,00	0,00	0,00	16.564,00	100.514,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	177.104,00	14.935,16	0,00	36.179,16	155.860,00
Sammelposten					
Geringwertige Anlagegüter	8.898,00	3.811,84	0,00	4.662,84	8.047,00
	550.560,00	84.494,50	0,00	121.427,50	513.627,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze:	%
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Zugang	Umbuchung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Neubau Wertstoffhof Mittlerer Rheingau	0,00	2.002,16	0,00	2.002,16
Grundstückserwerb Geisenheim	0,00	195,50	195,50	0,00
Ausbau Wertstoffhof Idstein	1.372.647,56	112.625,26	1.485.272,82	0,00
	1.372.647,56	114.822,92	1.485.468,32	2.002,16

Der Umbau des Wertstoffhofes Idstein wurde im Wirtschaftsjahr 2020 abgeschlossen. Zum 1. Mai 2020 erfolgte daraufhin die Umbuchung in die Position Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten.

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Beteiligungen	<u>1.375.000,00</u>	<u>1.375.000,00</u>

Die Beteiligungen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Hausmüllgebühren	166.033,16	111.766,94
Gewerbemüllgebühren	178.243,87	95.861,07
Nebenentgelte ¹⁾	310.049,17	0,00
	654.326,20	207.628,01
- abzüglich Einzelwertberichtigung	19.812,24	21.429,91
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	2.800,00	1.900,00
Insgesamt	631.713,96	184.298,10

Zu Einzelwertberichtigung

Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	13.789,69	2.905,24	1.287,57	12.172,02
- Gewerbemüllgebühren	7.640,22	0,00	0,00	7.640,22
	21.429,91	2.905,24	1.287,57	19.812,24

Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von ca. 0,9 % gebildet.

Berechnung:

	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2020	654.326,20
abzüglich Forderungen Nebenentgelte	310.049,17
abzüglich Einzelwertberichtigung	19.812,24
	324.464,79
davon ca. 0,9 %	2.757,95
Gerundet	2.800,00

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Forderungen gegen Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG	20.000,00	0,00

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Debitorische Kreditoren	225.960,74	192.385,27

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Kassenbestand	26.463,82	21.858,37
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Nassauische Sparkasse, diverse Kontokorrentguthaben	99.026,65	486.787,15
- Wiesbadener Volksbank eG, Festgeld	200.013,16	2.488.764,49
	299.039,81	2.975.551,64
Insgesamt	325.503,63	2.997.410,01

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Abfallkalender	8.397,30	20.141,68
Zusatzabfallsäcke	2.460,80	2.460,80
Sonstiges	8.921,57	8.865,62
	19.779,67	31.468,10

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Stammkapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	<u>1.769.247,98</u>	<u>1.769.247,98</u>
-------------------------------	---------------------	---------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

2. Zweckgebundene Rücklagen

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 31.12.2019	3.935.354,82
Entnahme	-90.124,15
Stand 31.12.2020	3.845.230,67

Zu Entnahme

Die Entnahme betrifft den Jahresverlust des Jahres 2019 gemäß Beschluss des Kreistages vom 1. Dezember 2020.

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
III. Jahresverlust	<u>-1.513.743,59</u>	<u>-90.124,15</u>

Über die Behandlung des Jahresverlustes hat der Kreistag zu beschließen.

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Inanspruch- nahme	Aufzinsung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Untertaunus	321.567,55	321.567,55	0,00	0,00
Rheingau	70.280,87	70.280,87	0,00	0,00
	391.848,42	391.848,42	0,00	0,00

Die Rückstellungen für Kostenüberdeckungen wurden im Berichtsjahr vollständig in Anspruch genommen.

2. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deponienachsorge	528.400,00	11.523,90	22.788,15	4.562,05	498.650,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	20.000,00	20.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Urlaubsansprüche	56.000,00	56.000,00	0,00	66.000,00	66.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	14.850,66	0,00	67.850,66	80.000,00
Leistungsentgelt	96.185,09	37.670,45	23.514,64	0,00	35.000,00
Gerichtskosten	0,00	0,00	0,00	42.000,00	42.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
	727.585,09	140.045,01	46.302,79	215.412,71	786.650,00

Zu Deponienachsorge

Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von EUR 4.562,05 ein Betrag in Höhe von EUR 22.788,15 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

Die Inanspruchnahme von EUR 11.523,90 betrifft im Wesentlichen Nachsorgearbeiten.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt TEUR 16. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2020 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2019	1.085.253,70
Planmäßige Tilgung	159.395,45
Stand 31.12.2020	925.858,25

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>767.678,43</u>	<u>871.826,64</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Darlehen	384.092,07	440.180,93
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	229.411,29	497.204,14
	613.503,36	937.385,07

Zu Darlehen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2019	440.180,93
Planmäßige Tilgung	56.088,86
Stand 31.12.2020	384.092,07

Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Umsatzsteuervorauszahlung	44.670,45	22.087,13
Kreditorische Debitoren	16.053,79	13.749,02
	60.724,24	35.836,15

31.12.2020

31.12.2019

EUR

EUR

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

33.890,00

33.375,00

Die Position besteht im Wesentlichen aus Vorausleistungen für Müllsäcke.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Gebühren Hausmüll	8.831.612,03	8.632.972,26
Einnahmen Papierverwertung	513.811,40	712.371,41
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	855.143,59	912.568,58
Einnahmen DSD	263.871,66	263.548,78
Erträge Photovoltaikanlage	174.505,69	174.327,02
Gebühren Gewerbeabfall	66.605,00	93.516,36
Gebühren Erde und Bauschutt	215.033,40	195.039,18
Erlöse Gartenabfall	64.049,20	85.967,72
Erträge aus Kompostverkauf	26.339,75	23.629,65
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	0,00	1.404,81
Erlöse Sonderabfall	432,40	2.953,20
Periodenfremde Erlöse	24.527,63	35.519,96
Sonstige Erlöse	27.986,71	26.374,62
	11.075.918,46	11.172.193,55

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Inanspruchnahme Gebührenaussgleichsrückstellung	391.848,42	1.005.175,34
Neutrale und periodenfremde Erträge	58.420,47	18.910,91
Sonstige Erträge	401,00	431,20
	450.669,89	1.024.517,45

Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Erlöse aus Anlageabgängen	10.500,01	2.730,00
Auflösung Rückstellungen	46.302,79	10.148,14
Auflösung Wertberichtigungen	1.617,67	6.032,77
	58.420,47	18.910,91

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Deponiegebühren	2.801.855,69	2.718.199,40
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	948.390,31	856.072,45
Unternehmerentgelt Wertstoffe	818.741,48	701.387,86
Bioabfallkompostierung	816.464,37	788.432,02
Altpapiersammlung	822.382,00	796.741,30
Bioabfallsammlung Untertaunus	690.059,16	639.529,83
Unternehmerentgelt Sperrmüll	709.603,56	607.304,64
Gartenabfallverwertung	497.152,02	556.346,54
Sonderabfallbeseitigung	415.331,97	393.006,36
Unternehmerentgelt Bauschutt	165.912,80	150.951,45
DSD Anteil Rheingau	90.094,77	90.318,96
Aufwand Photovoltaikanlage	21.813,89	11.368,05
	8.797.802,02	8.309.658,86

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.498.745,70	1.453.391,55
Besoldung Beamte	58.939,65	57.472,72
	1.557.685,35	1.510.864,27

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Sozialversicherungsbeiträge	287.778,59	283.241,07
Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse und Versorgungskasse)	136.717,78	132.368,23
Soziale Aufwendungen	874,09	519,00
Beihilfen	1.495,65	2.262,89
	426.866,11	418.391,19

<u>2020</u>	<u>2019</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

<u>452.634,25</u>	<u>383.709,10</u>
-------------------	-------------------

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens bzw. den Anlagennachweis im Anhang (Anlage 3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	608.434,40	610.103,80
Innere Leistungsverrechnung Rheingau-Taunus-Kreis	201.083,48	250.391,84
Porto und Telefon	42.136,15	42.425,19
Rechts-, Beratungs- und Gerichtskosten	363.463,87	202.217,85
Miete Verwaltungsgebäude	58.706,76	58.322,16
Sonstige Kosten Verwaltungsgebäude	54.023,22	52.859,58
Informationsarbeit	31.071,09	52.892,16
Kosten Einsatz EDV	62.244,17	65.620,89
Altlastenfinanzierungsumlage	29.820,00	29.904,00
Unterhaltung Kfz	23.362,89	29.851,14
Fortbildungskosten	10.622,30	28.044,31
Versicherungen	17.532,44	21.078,72
Kilometergelderstattungen	5.807,68	13.058,44
Nachsorgeaufwendungen Deponien	4.562,05	16.729,65
Abschluss- und Prüfungskosten	20.000,00	10.000,00
Beseitigung illegaler Ablagerungen	59.553,64	59.250,24
Archivierungskosten	67.850,66	0,00
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	77.449,72	36.994,67
Sonstiges	56.386,08	51.214,95
	1.794.110,60	1.630.959,59

Zu periodenfremde und neutrale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Spitzabrechnung Remondis 2019	58.744,97	0,00
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	0,00	1.884,22
Verwaltungskosten Rheingau-Taunus-Kreis Vorjahr	0,00	12.286,64
Sonstiges	18.704,75	22.823,81
	77.449,72	36.994,67

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	<u>20.000,00</u>	<u>37.500,00</u>

Ausschüttung der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG gemäß Gesellschafterbeschluss vom 17. Dezember 2020.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Zinserträge Termingelder	116,24	286,35
Negative Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben (Verwahrgelder)	-971,65	-1.319,73
	-855,41	-1.033,38

Aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank sind seit dem April 2018 für die Kontokorrentguthaben bei der Nassauischen Sparkasse Negativzinsen fällig.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	15.482,81	17.801,37
Zinsaufwand Aufzinsung Rückstellung Gebührenausschlag	0,00	42.882,62
	15.482,81	60.683,99

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	8.022,22	6.034,60
Körperschaftsteuer Vorjahre	-2.958,79	-4.919,34
Kapitalertragsteuer Vorjahre	8.815,63	6.829,12
	13.879,06	7.944,38

11. Ergebnis nach Steuern

<u>2020</u>	<u>2019</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>-1.512.727,26</u>	<u>-89.033,76</u>

12. Sonstige Steuern

Zusammensetzung:

	2020	2019
	EUR	EUR
Kfz-Steuern	1.013,58	1.087,64
Sonstige Steuern	2,75	2,75
	1.016,33	1.090,39

13. Jahresverlust

<u>2020</u>	<u>2019</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>1.513.743,59</u>	<u>90.124,15</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.